

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

30. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 08. März 2001 Nr. 9

Bekanntm. vom	Inhalt	Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>	
10.11.2000	Verordnung vom 510.2000 zur 10. Änderung der Verordnung des Regierungspräsidenten in Lüneburg vom 27.10.1965 zum Schutz von Landschaftsteilen des Landkreises Harburg – Raum des „Rosengarten – Kiekeberg – Stukenwald“, zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Harburg vom 08.07.1999	137
23.02.2001	Frühjahrsdeichschau	139
26.02.2001	Jägerprüfung 2001	140
28.02.2001	Allgemeinverfügung – Entsorgung von Tiermehl und Futtermittel mit tierischen Bestandteilen	142
01.03.2001	über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte	146/147
0503.2001	Sitzung des Sozialausschusses	148
0503.2001	Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Haushalt, Personal	150
	<u>Stadt Buchholz i.d.N.</u>	
26.0 1.2001	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001	151
27.02.2001	Verordnung über den Verkauf in Einzelhandelsgeschäften aus Anlass der Buchholzer Sonntagsmärkte am 06. Mai und 16. September 2001	153
	<u>Samtgemeinde Hollenstedt</u>	
11.12.2000	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001	154
	<u>Gemeinde Egestorf</u>	
01.03.2001	Satzungsbeschluß der örtlichen Bauvorschrift für den <ul style="list-style-type: none">- Ortsteil Döhle- Ortsteil Evendorf- Ortsteil Schätzendorf- Ortsteil Sahrendorf	156 158 160 162
	<u>Gemeinde Salzhausen</u>	
22.02.2001	Bebauungsplan Nr. 20 „Eyendorfer Straße“	164
	<u>Wasser- und Bodenverband zur Regulierung der Aue in Heidenau</u>	
	I. Satzungsänderung	166

Verordnung vom 05. Oktober 2000 zur 10. Änderung der Verordnung des Regierungspräsidenten in Lüneburg vom 27. Oktober 1965 zum Schutze von Landschaftsteilen des Landkreises Harburg – Raum des „Rosengarten – Kiekeberg – Stukenwald“, zuletzt geändert durch die Verordnung des Landkreises Harburg vom 08. Juli 1999

Aufgrund der §§ 26, 30, 54, 55 und 71 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20. März 1981 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt -Nds. GVBl.- S. 31), in der Fassung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 86), wird durch Beschluss des Kreisausschusses verordnet:

§ 1

Die in § 1 der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen des Landkreises Harburg – Raum des „Rosengarten – Kiekeberg – Stukenwald“, zuletzt geändert durch die Verordnung des Landkreises Harburg vom 08. Juli 1999, festgesetzten Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden im Bereich der Gemeinde Rosengarten, Ortsteil Vahrendorf, geändert.

Die in der nachfolgend veröffentlichten Karte grau dargestellten Flächen werden aus dem Geltungsbereich der vorgenannten Landschaftsschutzverordnung entlassen.

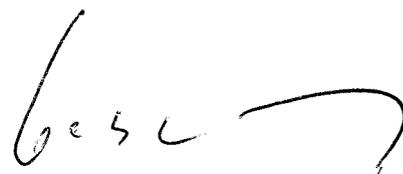
§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Landkreis Harburg, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

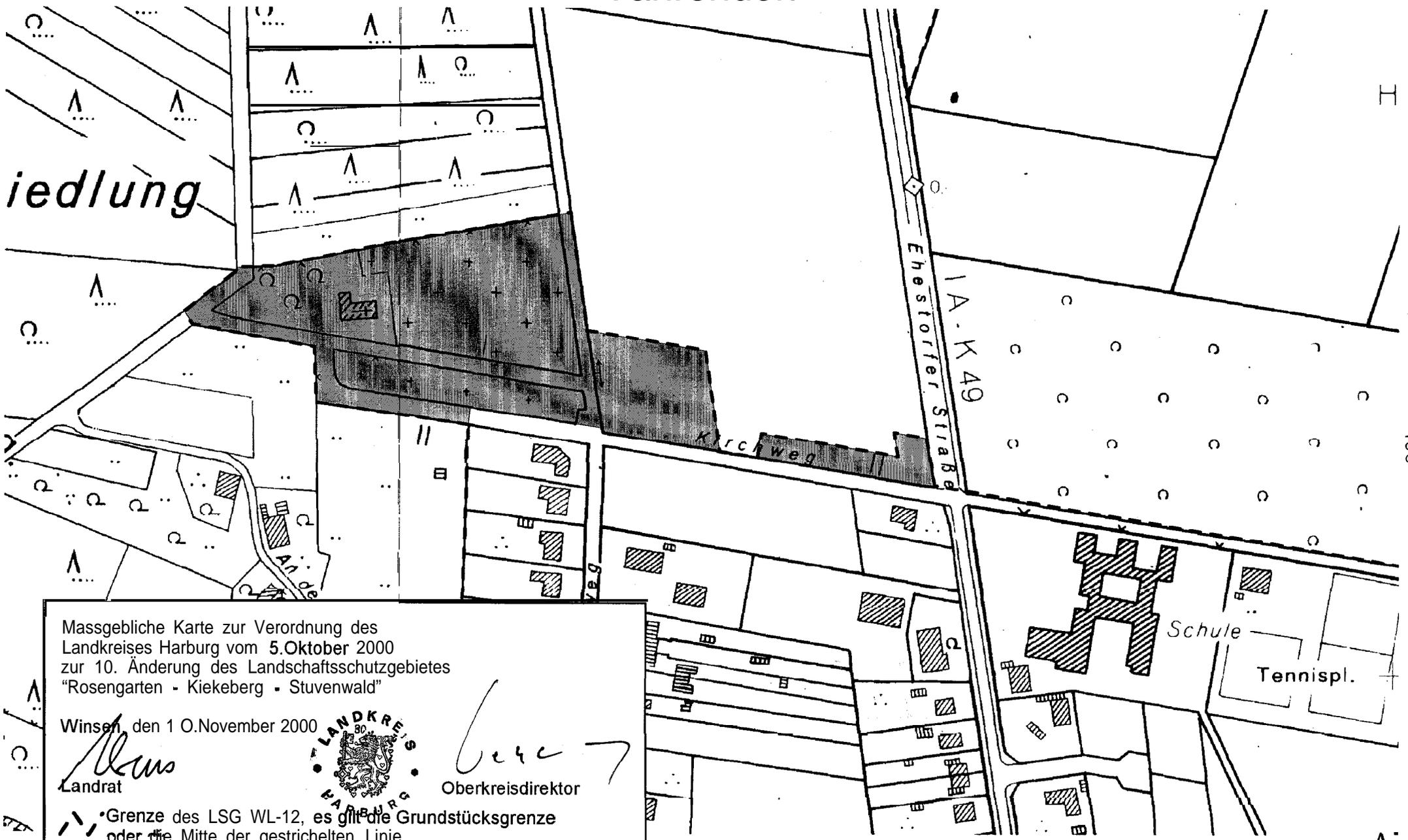
Winsen (Luhe), den 10. November 2000
Landkreis Harburg


Landrat




Oberkreisdirektor

Vahrendorf



Massgebliche Karte zur Verordnung des
Landkreises Harburg vom 5. Oktober 2000
zur 10. Änderung des Landschaftsschutzgebietes
"Rosengarten - Kiekeberg - Stukenwald"

Winsen, den 10. November 2000

Albus
Landrat



Beck
Oberkreisdirektor

- Grenze des LSG WL-12, es gilt die Grundstücksgrenze oder die Mitte der gestrichelten Linie
- Aus dem LSG entlassene Fläche

1:2500



Quelle: DGK5-Rasterdaten 2525-17, 2525-18 der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

-138-

Bekanntmachung

Frühjahrsdeichschau 2001

Deich- und Wasserverband
Vontei Neuland
Mittwoch, d. 02.05.2001

Schau der Deiche im Deich- und Wasserverband
Vogtei Neuland
Treffpunkt: 08:00 Uhr Ecke „Hoopter Str.“/„Hamburger
Str.“

Artlen buraer Deichverband
Donnerstag, d. 03.05.2001

Schau des Elbedeiches von (Hohnstorf) Kreisgrenze
zu Lüneburg bis zur Staustufe Geesthacht
Treffpunkt: 11:00 Uhr Kreisgrenze

Artlenburaer Deichverband
Montag, d. 07.05.2001

Schau des Ilmenaukanaldeiches
Treffpunkt: 09:00 Uhr Rückstaudeich Laßrönne

Artlenburger Deichverband
Donnerstag, d. 10.05.2001

Schau des Elbedeiches von Hoopte bis zur Staustufe
Geesthacht
Treffpunkt: 09:00 Uhr Ilmenau-Sperrwerk

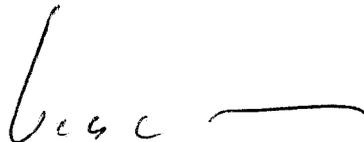
Harbueroer Deichverband
Dienstag, d. 22.05.2001

Schau der Deiche im Harburger Deichverband
Treffpunkt: 08:30 Uhr Landesgrenze (Volksbank)

Die Deichverbände werden aufgefordert, die Deiche bis zum Tage der Schau in einem ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen und die bei der letzten Schau festgestellten Mängel bis dahin zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

Winsen (Luhe), den 23.02.2001

LANDKREIS HARBURG
Der Oberkreisdirektor



Bekanntmachung

gemäß § 3 Absatz 1 der Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung vom 24. Juni 1994 (Nds. GVBl. Seite 285), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Mai 1998 (Nds. GVBl. S. 500)

Die

Jägerprüfung 2001

für den Landkreis Harburg findet in der Zeit vom

17. April bis 26. April 2001

nach folgendem Terminplan statt:

Jagdliches Schießen	17.4.2001	8.00 Uhr	Garlstorf Schießstand Jägerschaft
Jagdliches Schießen Wiederholung u. evtl. Ausweichtermin	18.4.2001	9.00 Uhr	Garlstorf Schießstand Jägerschaft
Schriftliche Prüfung	19.4.2001	8.00 Uhr	Tostedt Hotel "Zum Meierhof"
Praktische Prüfung im Revier	23.4.2001	7.00 Uhr	Garlstorf Schießstand Jägerschaft
Mündliche Prüfung	26.4.2001	8.00 Uhr	Tostedt Hotel "Zum Meierhof"

Anträge auf Teilnahme und Zulassung zur Jägerprüfung müssen spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn beim Landkreis Harburg, Ordnungsamt, Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe), eingegangen sein.

Weitere Auskünfte erteilen der Vorsitzende der Prüfungskommission (Kreisjägermeister Leben, Egestorf-Schätzendorf, Im Schätzendorfe 26, Tel. 04175/335) oder der Landkreis Harburg (Herr Kröger/Frau Cordes - T e l . 04171/693-450/455).

Für die Durchführung der Jägerprüfung ist eine Prüfungskommission unter Vorsitz von Herrn Kreisjägermeister **Norbert** Leben gebildet worden.

Die Jägerprüfung 2000 wird von einem Prüfungsausschuss **abgenommen**, der sich **aus folgenden** Personen zusammensetzt

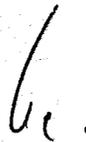
- Herr Norbert Leben, Schätzendorf (Kreisjägermeister + Vorsitzender)
- Herr **Dr. Helmut Heins**, Buchholz – Sprötze (**stellv.** Kreisjägermeister)

- Herr Hans **Brackelmann**, Winsen (Luhe) - Rottorf
- Herr Kurt Bredthauer, Undeloh
- Herr Dr. Joachim Ernst, Hanstedt
- Herr Peter Harms, Iddensen
- Herr **Eckhard** Hoefler, Hollenstedt
- Herr Horst-Günter Jagau, Garlstorf
- Herr Otto Lübberstedt, Quarrendorf
- Herr Gerd Otten, Rosengarten - Sottorf
- Herr Volker Otten, Garstedt
- Herr Wilhelm-Rautenberg, Winsen (Luhe) - **Borstel**
- Frau Edith **Schnitger**, Seevetal - Bullenhausen
- Frau Dr. Heita Siebert, Otter
- Herr Cord Weinmann, **Wenzendorf**
- Herr Mathias Zimmermann, Lübberstedt

Winsen (Luhe), den 26. Februar 2001

LANDKREIS HARBURG

Der Oberkreisdirektor



Hesemann

LANDKREIS HARBURG

DER OBERKREISDIREKTOR



Landkreis Harburg Postfach 1440 21414 Winsen (Luhe)

An
landwirtschaftliche und sonstige
endverbrauchende Betriebe, die Tiermehl
oder Futtermittel mit tierischen Bestandteilen
(auch sogenannte Milchaustauscher) in ihrem
Besitz haben oder seit dem 02.12.2000 in
ihrem Besitz hatten

Dienststelle: Boden/Luft/Wasser
Gebäude/Zimmer: B / 240
Auskunft erteilt: Herr Wiese
Telefon Durchwahl: (04171) 693-132
Telefax Dienststelle: (04171) 693-175
E-Mail: a.wiese@lkharburg.de
Mein Zeichen: 72.3.2.2.3 allgemein
(bei Antwort bitte angeben)
Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:
Winsen (Luhe), den 28. Februar 2001

**Entsorgung von Tiermehl und Futtermittel mit tierischen Bestandteilen;
Anordnung der Nachweisführung bzw. Anordnung zur Lagerung gemäß § 21,
§ 40, § 42 Absatz 1 und § 45 Absatz 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
(KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) in der z. Zt. gültigen Fassung;**

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Diese Verfügung ist gerichtet an landwirtschaftliche und sonstige endverbrauchende Betriebe (im folgenden als Besitzer bezeichnet), die Tiermehl oder Futtermittel mit tierischen Bestandteilen (auch sogenannte Milchaustauscher) gemäß der Definition in § 1 des Gesetzes über das Verbot des Verfütterns, des **innergemeinschaftlichen** Verbringens und der Ausfuhr bestimmter Futtermittel vom 01.12.2000 (BGBl. I S. 1635), ergänzt durch die Verfütterungsverbots-Verordnung vom 27.12.2000 (BAnz. Seite 24069), welches aufgrund des bundesrechtlichen Verbots nicht mehr verwendet werden darf, in ihrem Besitz haben oder seit dem 02.12.2000 in ihrem Besitz hatten.

Das oben genannte Material stellt Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I Seite 2705) dar und unterliegt der abfallrechtlichen Überwachung.

Folgendes wird angeordnet:

1. Die Besitzer dieser Abfälle haben dem Landkreis Harburg gemäß § 40 Abs.2 Nr. 1, § 42 Absatz 1 und § 45 Absatz 1 KrW-/AbfG **bis zum 30.03.2001** folgendes schriftlich mitzuteilen: **Art und Menge** (in Gewicht) **des in dem Betrieb gegenwärtig lagernden bzw. seit dem 02.12.2000 entsorgten Tiermehls und/oder Futtermittels mit tierischen Bestandteilen**, welches aufgrund des bundesrechtlichen Verbots nicht mehr verfüttert werden darf.

Dienstgebäude und Hausadresse: A Schloßplatz 6 (Altbau) B Schloßplatz 6 (Neubau) C Rathausstr. 29 D Von-Somnitz-Ring 13 E Rote-Kreuz-Str. 6 F Hamburger Str. 81 21423 Winsen (Luhe)	Sprechzeiten: Durchgehend nach Terminabsprache! Ansonsten zu folgenden Zeiten: Di. und Fr. 8.30-12 Uhr Donnerstag 14-18 Uhr Abfallwirtschaft: Di. auch 14-15.30 Uhr Verkehr: Mo.-Fr. 8-12 Uhr Mo.+Di. auch 14-15 Uhr Do auch 14-17 Uhr	Ausländerrecht: Di. "nd Fr. 8.30-12 Uhr Dienstag auch 14-15 Uhr Donnerstag 14-17 Uhr Parkplatz: Schloßring und Eppens Allee P im unteren Teil der Parkpalette am Schloßring	Telefon: Durchwahl: siehe oben Vermittlung: (04171) 693-0 Telefax: (04171) 3391 Internet: www.lkharburg.de www.landkreisharburg.de www.kreis-harburg.de	Bankverbindungen: Sparkasse Harburg-Buxtehude Geschäftsstelle Winsen (Luhe) (BLZ 207 500 00) Kto:Nr. 7 028 962 Postbank Hamburg (BLZ 200 10020) Kto:Nr. 192 68-204
--	---	--	--	---

2. Bis zum Abtransport sind die **Futtermittel so zu lagern** (getrennte Lagerräume, Abtrennung o.ä.), **dass eine Vermischung mit anderen Futtermitteln und deren Verunreinigung sowie eine Gefährdung der Allgemeinheit ausgeschlossen ist.**
3. Darüber hinaus haben die Besitzer dieser Materialien gemäß § 42 Absatz 1 und § 45 Absatz 1 KrW-/AbfG **alle nachfolgend genannten Nachweisbelege zu erstellen oder einzubehalten und gesondert aufzubewahren** (z.B. in einem eigenen Ordner), so dass sie für den Landkreis Harburg im Rahmen der abfallrechtlichen Überwachung leicht zugänglich sind.
4. Die **Besitzer** der oben genannten Materialien **haben die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung gegenüber dem Landkreis Harburg nachzuweisen.** Dieses hat für Mengen über 2000 kg pro Jahr und Abfallbesitzer unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Formblätter der Anlage 1 der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (**NachwV**) vom 10.09.1996 (BGBl. I S. 1382), zu erfolgen. Für geringere Mengen hat der Nachweis über **Übernahmeschein bzw. W iegebeleg der zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage** zu erfolgen. Bereits ab dem 02.12.2000 bis zum Bekanntgabetag dieser Allgemeinverfügung durchgeführte Entsorgungen sind gern. § 40 KrW-/AbfG in geeigneter Form (z.B. anhand von Entsorgungsbestätigungen, Lieferscheinen) nachzuweisen (Auskunft über den Verbleib).
5. Insbesondere ist der Nachweis darüber zu erbringen, in welcher Menge das oben genannte Material im Betrieb vorhanden ist oder war, wer es zum Zwecke der Entsorgung befördert hat und in welche zugelassene Entsorgungsanlage es befördert wurde oder werden soll.
6. Für die oben genannten Anordnungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zur Zeit gültigen Fassung die **sofortige Vollziehung** angeordnet.

Begründung und Hinweise:

Tiermehl und Futtermittel mit tierischen Bestandteilen gemäß der Definition in § 1 des Gesetzes über das Verbot des Verfütterns, des **innergemeinschaftlichen** Verbringens und der Ausfuhr bestimmter Futtermittel vom 01.12.2000 (BGBl. I S. 1635), ergänzt durch die Verfütterungsverbots-Verordnung vom 27.12.2000 (**BA**nz. Seite 24069), welches aufgrund des bundesrechtlichen Verbots nicht mehr verwendet werden darf, stellen mit dem In-Kraft-Treten des genannten Gesetzes seit dem 02.12.2000 Abfall dar.

Seit dieser Zeit vorhandene Lagerbestände (z.B. bei Landwirten) unterliegen als Abfälle den abfallrechtlichen Nachweispflichten, gegebenenfalls nach Anordnung durch die zuständige Behörde. Sie dürfen weder verfüttert noch in Verkehr gebracht werden.

Die Anordnung von Nachweis- und Auskunftspflichten für die genannten Materialien ist gern. §§ 40, 42 Absatz 1 und 45 Absatz 1 KrW-/AbfG erforderlich um zu verhindern, dass diese Abfälle in einer Weise entsorgt werden, die Gefahren für die Allgemeinheit durch unkontrolliertes Verbreiten der in diesen Abfällen möglicherweise enthaltenen Erreger der BSE-Krankheit beinhalten. Hierzu gehört insbesondere das **Unterpfügen bei der Frühjahrsbestellung, das Ausbringen zusammen mit Düngemitteln, Saatgut und Gülle, das Einbringen in Festmisthaufen, das Vergraben,**

das Einbringen in Biogasanlagen, deren **Gärrückstände** nicht anschließend verbrannt werden, und so weiter. Mit der Nachweis- und Auskunftspflicht soll die Überwachungsbehörde in die Lage versetzt werden, sich ein Bild über die Plausibilität der sich darstellenden Verhältnisse und den Verbleib des Materials zu machen, um notwendigenfalls geeignete Massnahmen veranlassen zu können. Die Anordnung zur Lagerung ist notwendig, um eine Vermischung der oben genannten Materialien zu verhindern, um die getroffenen Regelungen zu den Nachweis- und Auskunftspflichten nicht zu unterlaufen und um Gefahren für die Allgemeinheit zu vermeiden.

Das Wohl der Allgemeinheit kann gefährdet sein durch das Verwehen der möglicherweise BSE-kontaminierten Stoffe bei der Ausbringung (Düngerstreuer) und die Verbreitung der BSE-Erreger durch Wildtiere wie Vögel, Ratten und so weiter.

Die Formblätter zur Nachweisverordnung können über den Buchhandel oder bei folgenden Verlagen bezogen werden:

UB Media Verlag, Gewerbestraße 10, 84427 St. Wolfgang (08085/93000);

Wiermer Drucke, Gutenbergstraße 3, 48341 Altenberge (02505/93080);

WEKA Fachverlag, Morellstr. 33, 86159 Augsburg (0821/5973114);

Wilhelm Köhler Verlag, Brückenkopf 2a, 32423 Minden (0571/8282313);

Kohlhammer, Postfach 1465, 30014 Hannover (0511/327029);

Riemer GmbH, Kirchnerstraße 5, 28309 Bremen (0421/450074).

Nach § 61 Absatz 2 Nr. 6 KrW-/AbfG stellt ein Verstoß gegen die oben genannten Anordnungen eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 61 Absatz 3 mit einer Geldbuße bis zu 20.000,00 DM geahndet werden kann.

Eine Entsorgung kann über Anlieferung bei der Müllumschlaganlage Nenndorf, An der K 85, 21224 Rosengarten – Nenndorf (montags bis freitags von 7:30 Uhr bis 15:30 Uhr) erfolgen. Angenommen werden Mengen bis 2000 kg pro Jahr und Abfallbesitzer. Die zu entsorgenden Tiermehl- und Futtermittelreste können nur abgesackt entgegengenommen werden. Als Nachweis wird dem Anlieferer ein Übernahmeschein und die Wiegenote ausgehändigt. Die Rechnung ist zusammen mit den ausgehändigten Nachweisen aufzubewahren. Die Entscheidung, ob der Anlieferer oder das Land die Entsorgungskosten trägt, steht noch aus. Übernimmt das Land die Kosten nicht, werden dem **Abfallanlieferer** die Entsorgungsgebühren in Rechnung gestellt. Die Gebühr gern. Abfallgebührensatzung beträgt 324,00 **DM/Tonne**. Nähere Auskünfte hierzu können vom Betrieb Abfallwirtschaft, Telefon 04171/693471 erteilt werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung begründe ich wie folgt:

Es kann nicht hingenommen werden, dass während eines möglicherweise langwierigen Rechtsbehelfsverfahrens auf nicht absehbare Zeit eine effektive Kontrolle des Bestandes bzw. der beschrittenen Entsorgungswege nicht möglich ist und damit womöglich erhebliche Gefahren für die Allgemeinheit durch die unkontrollierte Verwendung bzw. den unkontrollierten Verbleib der oben angegebenen Materialien entstehen. Das öffentliche Interesse überwiegt daher gegenüber dem Einzelinteresse des Besitzers an einem effektiven Rechtsschutz.

Diese Verfügung wird am 08.03.2001 im Amtsblatt für den Landkreis Harburg veröffentlicht und gilt gemäß § 41 Absatz 4 letzter Satz des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 21.09.1998 (BGBl. I S. 3050) in der z. Z. geltenden Fassung ab dem 09.03.2001 als bekannt gegeben.

Diese Allgemeinverfügung und die dazugehörige Begründung können in der Zeit vom 09.03.2001 bis zum 23.03.2001 in der Kreisverwaltung Harburg, Gebäude B, Bürgerberatungsstelle, Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Harburg, Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe), einzulegen.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Widerspruch hat nach § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Anträge zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung können nach § 80 Abs. 5 VwGO direkt beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg, gestellt werden.


Hesemann

BEKANNTMACHUNG

über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der
Stationierungstreitkräfte
(§ 69 Satz 3 Bundesleistungsgesetz i.V.m. d. Runderlass d. MI v. 25.02.1980
▪ 53.2-15500140 ▪ Nds. MBl. Seite 504)

Zeitraum: **24.03. – 25.03.2001**

**Bundeswehr/Stationierungs-
streitkräfte/Truppenteil:** Verteidigungsbezirkskommando 25

Name und Art der Übung: „Nijmegen“ Marschtraining

Manöver-/Übungsraum: Hanstedt-Salzhausen-Winsen

Grenzen: Thieshope-Pattensen-Bahlburg-Kreisgrenze-
Putensen-Lübberstedt

Teiln. Soldaten: **30**

Kraftfahrzeuge Rad: **3**
Ketten:

Bemerkungen:

Hinweis zu Manöver- oder Übungsschäden

Schäden sind unverzüglich und direkt bei der Gemeinde-/Samtgemeinde-/Stadtverwaltung anzuzeigen oder per Vordruck anzumelden bei

Landkreis Soltau-Fallingb. Bstl.
Amt für Verteidigungslasten
Postfach
29614 Soltau

Winsen (Luhe), den 1. März 2001

Landkreis Harburg
Der Oberkreisdirektor
32 - 15500

Im Auftrag



Kröger

BEKANNTMACHUNG

über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der
Stationierungstreitkräfte
(§ 69 Satz 3 Bundesleistungsgesetz i.V.m. d. Runderlass d. MI v. 25.02.1980
- 53.2-15500/40 - Nds. MBI. Seite 504)

Zeitraum: 02.04. - 04.04.2001

Bundeswehr/Stationierungstreitkräfte/Truppenteil: 2./Stabs- und Fernmeldebataillon 1

Name und Art der Übung: ARTEP Marschübung

Manöver-/Übungsraum: Tostedt-Hollenstedt

Grenzen: Kreisgrenze-B 4-K 58-Wenzendorf-Oldendorf-Staersbeck-Kreisgrenze

Teiln. Soldaten: 36

Kraftfahrzeuge Rad: 5
Ketten:

Bemerkungen:

Hinweis zu Manöver- oder Übungsschäden

Schäden sind unverzüglich und direkt bei der Gemeinde-/Samtgemeinde-/Stadtverwaltung anzuzeigen oder per Vordruck anzumelden bei

Landkreis Soltau-Fallingb.ostel
Amt für Verteidigungslasten
Postfach
29614 Soltau

Winsen (Luhe), den 1. März 2001

Landkreis Harburg
Der Oberkreisdirektor
32 - 15500

Im Auftrag



Kröger

BEKANNTMACHUNG

Die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt.

Gremium:	Sozialausschuss
Sitzungs-Nr.:	22. Sitzung/XIII. Wahlperiode
Tag, Datum:	Montag, 12.03.2001
Sitzungsbeginn:	15:00 Uhr
Sitzungsort:	21423 Winsen (Luhe), Kreisverwaltung, Gebäude B, Sitzungssaal, Raum B-013

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung,
Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bericht der Ausschussvorsitzenden
5. Bericht des Oberkreisdirektors
6. **Einwohner/innenfragestunde**
7. Genehmigung der Niederschrift vom 08.11.2000 (öffentlicher Teil)
8. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
9. Konzept für die Tagesunterbringung von Schwerstbehinderten;
Antrag der SPD vom 12.12.2000
10. Antrag des Krankenhauses Salzhausen vom 9. Februar 2001 auf Gewährung eines Investitionszuschusses
11. Tätigkeitsbericht des Behindertenbeirats
12. Bericht zur Lage des gesundheitlichen Zustandes von Schulanfängern
13. Forschungsprojekt „Verlaufs- und Ausstiegsanalyse Sozialhilfe“
14. Leukämie in der **Elbmarsch**;
Antrag des Behindertenbeirates vom 5. Februar 2001
15. Das neue Infektionsschutzgesetz - Auswirkungen auf die Praxis
16. Arbeitsgemeinschaft „Hand in Hand“
Aktion: Schenkt Kindern eine Freude

17. Modellvorhaben zur Pauschalierung von Sozialhilfe
18. Schuldnerberatung
19. Anregungen und Beschwerden
20. Anfragen
21. Einwohner/innenfragestunde

II. Vertraulicher Teil

21423 Winsen (Luhe), 0503.2001

LANDKREIS HARBURG
Der Oberkreisdirektor

BEKANNTMACHUNG

Die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt.

Gremium:	Ausschuss für Finanzen, Haushalt, Personal
Sitzungs-Nr.:	39. Sitzung/XIII. Wahlperiode
Tag, Datum:	Mittwoch, 14.03.2001
Sitzungsbeginn:	15:00 Uhr
Sitzungsort:	21423 Winsen (Luhe), Kreisverwaltung, Gebäude B, Sitzungssaal, Raum B-013

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung,
Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bericht des Ausschussvorsitzenden
5. Bericht des Oberkreisdirektors
6. **Einwohner/innenfragestunde**
7. Genehmigung der Niederschrift vom 15.01.2001 (öffentlicher Teil)
8. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
9. Jahresabschluss 2000;
Bericht der Verwaltung
10. Änderung von Rechtsvorschriften aufgrund der Einführung des Euro
11. Haushaltsplan (Budget) 2002;
Terminplanung
12. Anregungen und Beschwerden
13. Anfragen
14. **Einwohner/innenfragestunde**
15. Genehmigung der Niederschrift vom

II. Vertraulicher Teil

21423 Winsen (Luhe), 0503.2001

LANDKREIS HARBURG
Der Oberkreisdirektor

der Stadt Buchholz in der Nordheide für das Haushaltsjahr 2001

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Buchholz in der Nordheide in seiner Sitzung am 26. Januar 2001 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird

im	Verwaltungshaushalt	
	in der Einnahme auf	82358.900 DM
	in der Ausgabe auf	82358.900 DM
im	Vermögenshaushalt	
	in der Einnahme auf	20.967.200 DM
	in der Ausgabe auf	20.967.200 DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für **Investitionsförderungsmaßnahmen** (Kreditermächtigung) wird auf 6.664.700 DM festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 5.926.000,- DM festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2001 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1 0.000.000,- DM festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2001 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 250 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 325 v.H.

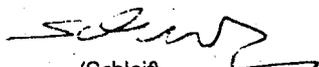
§ 6

Ausserplanmässige Ausgaben bis zu einem Betrag von 2.000,- DM sind unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO.

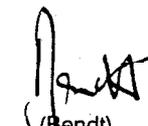
Überplanmässige Ausgaben sind unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO

- a) bei Ausgabenansätze bis 50.000,- DM bis zu 2.000,- DM
- b) bei Ausgabenansätze über 50.000,- DM bis zu 4 v. H., höchstens jedoch 10.000,- DM.

21244 Buchholz in der Nordheide, den 26. Januar 2001


(Schleif)
Bürgermeister




(Bendt)
Stadtdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 91 Abs. 4 und § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis **Harburg** am 01.03.2001 unter dem Aktenzeichen 20 - **912-11/05** erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 12.03.2001 bis 22.03.2001

zur Einsichtnahme bei der Stadtverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags, **dienstags, donnerstags** und freitags
donnerstags

08.30 - 12.00 Uhr
16.00 - 18.00 Uhr

Buchholz, den 08.03.2001

Stadtdirektor

V E R O R D N U N G

der Stadt Buchholz in der Nordheide über den Verkauf in Einzelhandelsgeschäften aus Anlass der Buchholzer Sonntagsmärkte am 06. Mai und 16. September 2001

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28.11.1956 (BGBl. 1 S. 875), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (Zust. VO GewAR 1991) vom 19.12.1990 (Nds. GVBl. S. 491), in der zurzeit geltenden Fassung und § 40 Abs. 1 Nr. 4 Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), hat der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. am 27.02.2001 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) können in der Stadt Buchholz i.d.N., im Bereich der Innenstadt, sämtliche Einzelhandelsgeschäfte aus Anlass der Sonntagsmärkte am 06. Mai und 16. September 2001 in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

Verkaufsstellen, die von dieser Regelung Gebrauch machen, sind gemäß § 14 Abs. 1 LadSchlG am vorausgehenden Samstag ab 14.00 Uhr geschlossen zu halten. Auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände in § 24 LadSchlG wird hingewiesen.

§ 2

Die an den genannten Sonntagen beschäftigten Arbeitnehmer sind gemäß § 17 Abs. 3 LadSchlG an einem Werktag derselben Woche ab 13.00 Uhr von der Arbeit frei zu stellen. Die Bestimmungen der Arbeitszeitordnung und die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes sowie des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten.

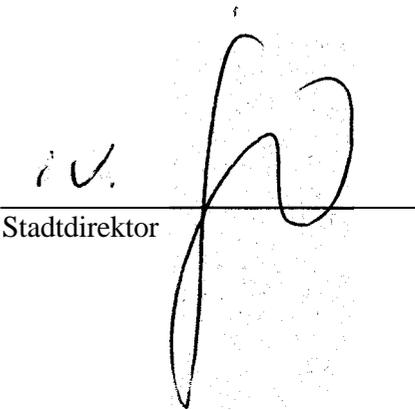
§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg in Kraft.

Buchholz i.d.N., den 27.2.2001




Bürgermeister


Stadtdirektor

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Hollenstedt für das Haushaltsjahr 2001

Auf Grund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1994 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Hollenstedt in seiner Sitzung am 11.12.2000 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2001 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	8.753.900,00 DM
	in der Ausgabe auf	8.753.900,00 DM

im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	2.425.600,00 DM
	in der Ausgabe auf	2.425.600,00 DM

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan für die Abwasserbeseitigung wird

Im Erfolgsplan	mit Erträgen in Höhe von	2.9 14.000,00 DM
	mit Aufwendungen in Höhe von	2.9 14.000,00 DM

im Vermögensplan	mit Einnahmen in Höhe von	3.488.000,00 DM
	mit Ausgaben in Höhe von	3.488.000,00 DM

festgesetzt..

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für **Investitionsförderungsmaßnahmen** (Kreditermächtigung) wird auf 371.400 DM festgesetzt.

Im Vermögensplan für die Abwasserbeseitigung wird die Kreditaufnahme für Investitionen und für **Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung)** auf 0 DM festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 147.000 DM festgesetzt.

Im Vermögensplan für die Abwasserbeseitigung werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 0 DM festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbeitrag, bis zu dem Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2001 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.000.000 DM** festgesetzt.

Für den Wirtschaftsplan Abwasserbeseitigung wird der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2001 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, auf 1.000.000 DM festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf **53 %** der Steuerkraftmeßzahlen festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von DM 3.000 sind unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO. Dies gilt auch für den Abwasserhaushalt.

Hollenstedt, den 11. Dezember 2000

1. stellv. Samtgemeindebürgermeisterin



Samtgemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 91 Abs.4, § 92 Abs. 2 und § 76 Abs. 2 **NGO** in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 01.03.2001 unter dem Aktenzeichen 20 - **912-11/45** erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 **NGO**

vom 12.03.2001 bis 20.03.2001

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags bis freitags
donnerstags

09.00 - 12.00 Uhr
14.00 - 18.00 Uhr

Hollenstedt, den 08.03.2001

Samtgemeindedirektor

Gemeinde Egestorf
Der Bürgermeister
05.6130.03

Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluß der örtlichen Bauvorschrift für den Ortsteil Döhle

Gemäß §97 (1) Niedersächsische Bauordnung (**NBauO**) in der Fassung vom 13. Juli 1995 (**Nds. GVBl.** S. 199) i.V.m. § 10 Baugesetzbuch (Bau GB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. 1 S. 2141) wird bekanntgemacht, daß der Rat der Gemeinde Egestorf in seiner Sitzung am 13. Juli 2000 die örtliche Bauvorschrift und die Begründung als Satzung für den Ortsteil "**Döhle**" beschlossen hat.

Der räumliche Geltungsbereich umfaßt die Ortslage von "Döhle", die aus dem beigehefteten Katastrerauszug ersichtlich ist (Anlage 1).

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 97 **NbauO** ist

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und sind
2. Mangel der Abwägung

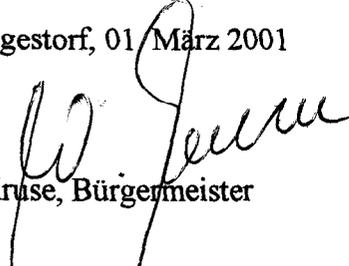
unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung bzw. des Mangels gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die **Vorschriften** des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche **für** die nach den §§ 39-42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

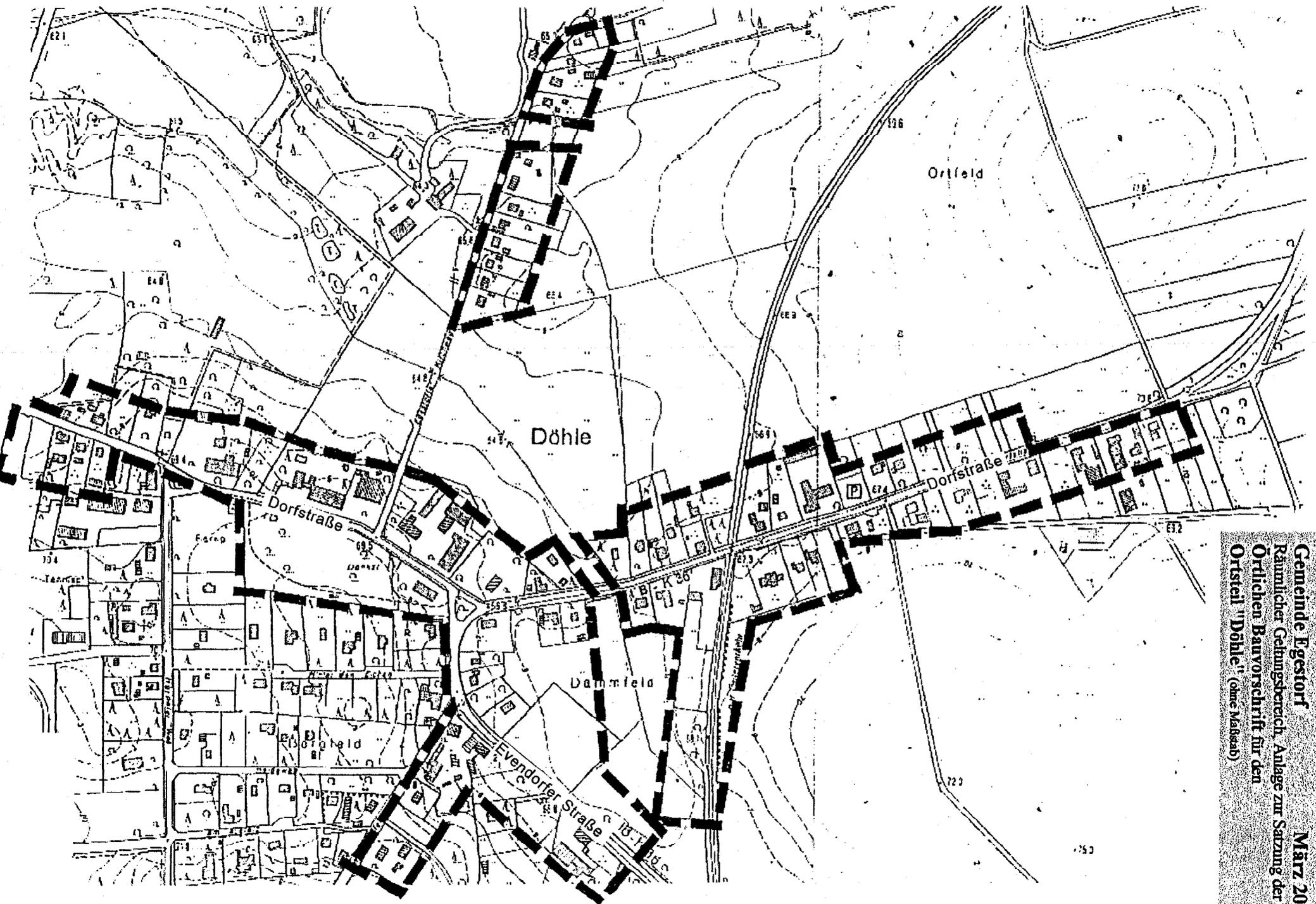
Die örtliche Bauvorschrift sowie die Begründung können bei der Gemeinde Egestorf im Gemeindebüro 21272 Egestorf, Schätzendorfer Str. 8, während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt der örtlichen **Bauvorschrift** und der Begründung Auskunft erteilt.

Mit dem Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung im "Amtsblatt **für** den **Landkreis Harburg**" wird die örtliche Bauvorschrift rechtskräftig.

Egestorf, 01. März 2001


Kruse, Bürgermeister





Gemeinde Egestorf
Räumlicher Geltungsbereich Anlage zur Satzung der
Ortlichen Bauvorschrift für den
Ortsteil "Döhle" (ohne Maßstab)

März 2001

Gemeinde Egestorf
Der Bürgermeister
05.6130.04

Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluß der örtlichen Bauvorschrift für den Ortsteil Evendorf

Gemäß § 97 (1) Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 13. Juli 1995 (Nds. GVBl. S. 199) i.V.m. §10 Baugesetzbuch (Bau GB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. 1 S. 2141) wird bekanntgemacht, daß der Rat der Gemeinde Egestorf in seiner Sitzung am 13. Juli 2000 die örtliche Bauvorschrift und die Begründung als Satzung für den Ortsteil "Evendorf" beschlossen hat.

Der räumliche Geltungsbereich umfaßt die Ortslage von "Evendorf", die aus dem beigehefteten Katasterauszug ersichtlich ist (Anlage 1).

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 97 NbauO ist

1. eine Verletzung der in §214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und sind

2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung bzw. des Mangels gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39-42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Die örtliche Bauvorschrift sowie die Begründung können bei der Gemeinde Egestorf im Gemeindebüro 21272 Egestorf, Schätzendoder Str. 8, während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt der örtlichen Bauvorschrift und der Begründung Auskunft erteilt.

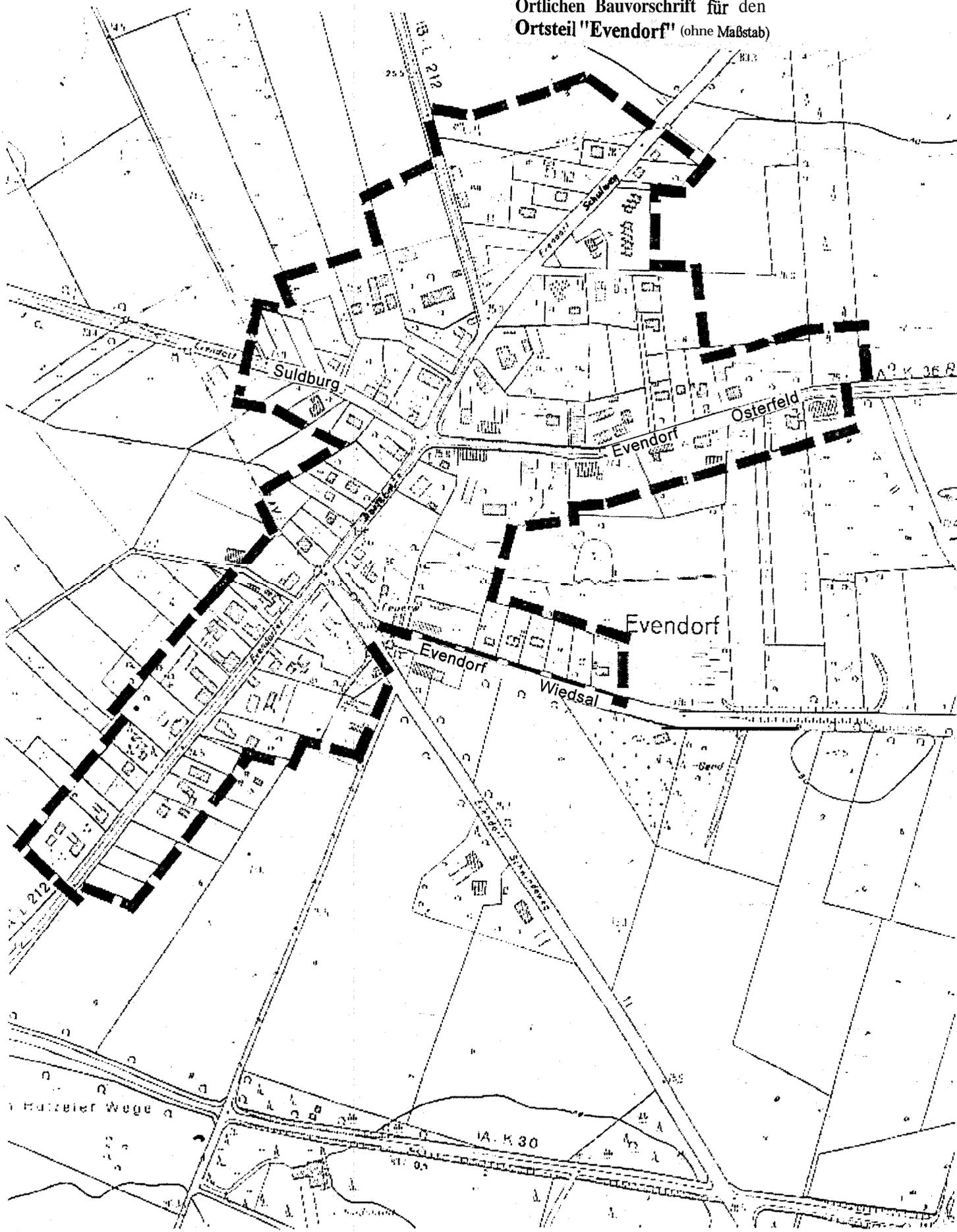
Mit dem Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung im "Amtsblatt für den Landkreis Harburg" wird die örtliche Bauvorschrift rechtskräftig.

Egestorf, 01. März 2001

Kruse, Bürgermeister



Gemeinde Egestorf **März 2001**
Räumlicher Geltungsbereich, Anlage zur Satzung der
Örtlichen Bauvorschrift für den
Ortsteil "Evendorf" (ohne Maßstab)



Gemeinde Egestorf
Der Bürgermeister
056130.06

Bekanntmachung

über den Satzungsbeschuß der örtlichen Bauvorschrift für den Ortsteil Schätzendorf

Gemäß § 97 (1) Niedersächsische Bauordnung (**NBauO**) in der Fassung vom 13. Juli 1995 (**Nds. GVBl. S. 199**) i.V.m. § 10 Baugesetzbuch (Bau GB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. 1 S. 2141) wird bekanntgemacht, daß der Rat der Gemeinde Egestorf in seiner Sitzung am 13. Juli 2000 die örtliche Bauvorschrift und die Begründung als Satzung für den Ortsteil "Schätzendorf" beschlossen hat.

Der räumliche Geltungsbereich umfaßt die Ortslage von "Schätzendorf", die aus dem beigehefteten Katastrauszug ersichtlich ist (Anlage 1).

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 97 **NbauO** ist

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und sind

2. Mangel der Abwägung

unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung bzw. des Mangels gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden- Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39-42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Die örtliche Bauvorschrift sowie die Begründung können bei der Gemeinde Egestorf im Gemeindebüro 21272 **Egestorf**, Schätzendorfer Str. 8, während der **Öffnungszeiten** oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt der örtlichen Bauvorschrift und der Begründung **Auskunft** erteilt.

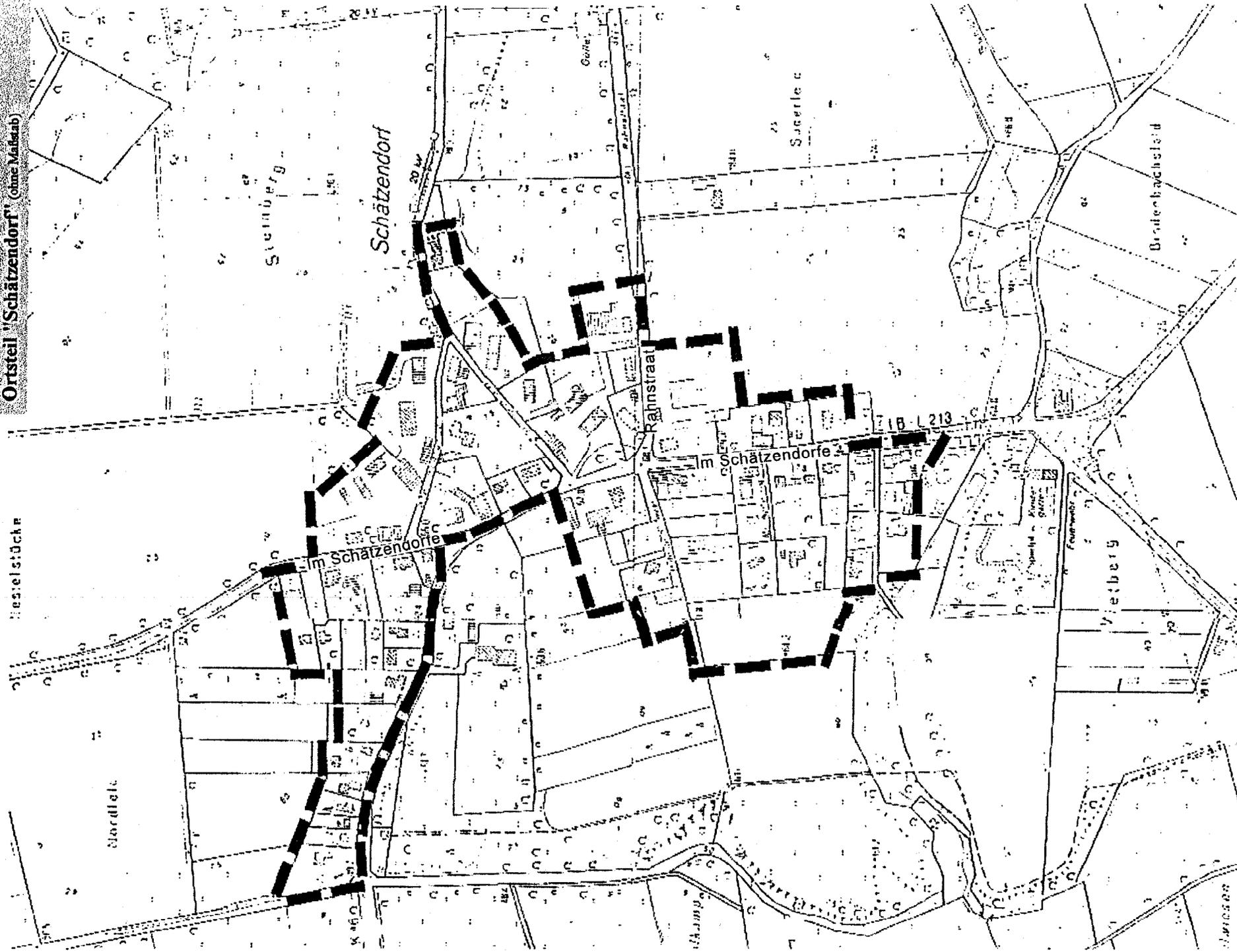
Mit dem Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung im "Amtsblatt für den Landkreis Harburg" wird die örtliche Bauvorschrift rechtskräftig.

Egestorf, 01. März 2001

Kruse, Bürgermeister



Gemeinde Egestorf
März 2001
Räumlicher Geltungsbereich, Anlage zur Satzung der
Ortlichen Bauvorschrift für den
Ortsteil "Schätzdorf" (ohne Maßstab)



Gemeinde Egestorf
Der Bürgermeister
05.6130.05

Bekanntmachung

über den Satzungsbeschuß der örtlichen Bauvorschrift für den Ortsteil Sahrendorf

Gemäß § 97 (1) Niedersächsische Bauordnung (**NBauO**) in der Fassung vom 13. Juli 1995 (**Nds. GVBl.** S. 199) i.V.m. § 10 Baugesetzbuch (Bau GB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBI. I S. 2141) wird bekanntgemacht, daß der Rat der Gemeinde Egestorf in seiner Sitzung am 13. Juli 2000 die örtliche Bauvorschrift und die Begründung als Satzung für den Ortsteil "Sahrendorf" beschlossen hat.

Der räumliche Geltungsbereich umfaßt die Ortslage von "Sahrendorf", die aus dem beigehefteten Katasterauszug ersichtlich ist (Anlage 1).

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 97 NBauO ist

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und sind

2. Mängel der Abwägung

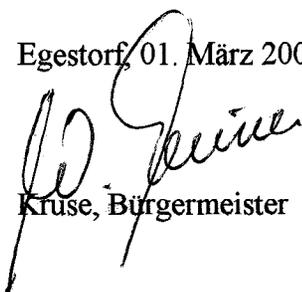
unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung bzw. des Mangels gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39-42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Die örtliche Bauvorschrift sowie die Begründung können bei der Gemeinde Egestorf im Gemeindebüro 21272 Egestorf, Schätzendorfer Str. 8, während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt der örtlichen Bauvorschrift und der Begründung Auskunft erteilt.

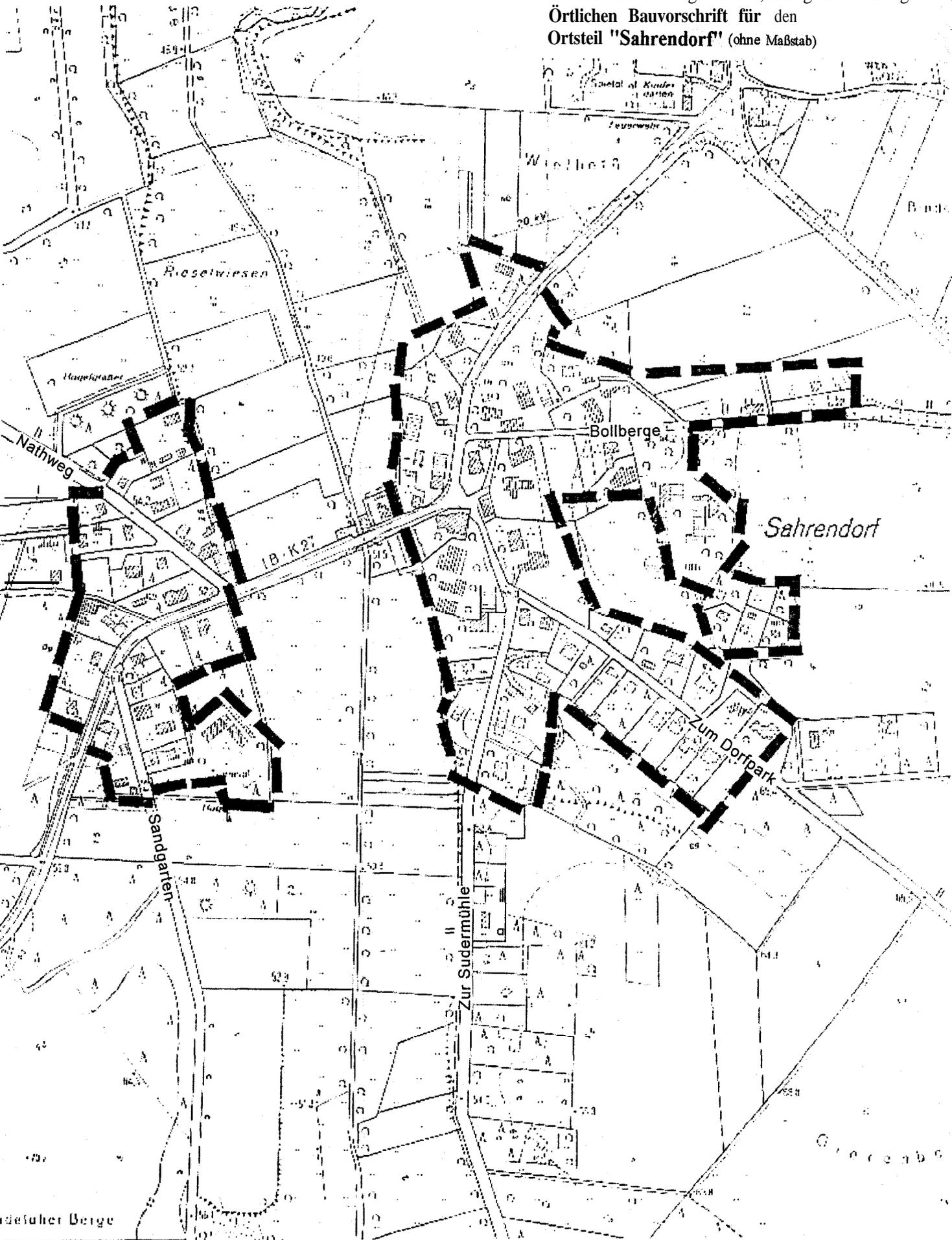
Mit dem Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung im "Amtsblatt für den Landkreis Harburg" wird die örtliche Bauvorschrift rechtskräftig.

Egestorf, 01. März 2001


Kruse, Bürgermeister



Gemeinde Egestorf Män 2001
Räumlicher Geltungsbereich, Anlage zur Satzung
Örtlichen Bauvorschrift für den
Ortsteil "Sahrendorf" (ohne Maßstab)



Gemeinde Salzhausen

Der Gemeindedirektor

Salzhausen, 22.02.2001

Öffentliche Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 20 "Eyendorfer Straße" mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung und gemeindlicher Teilungssatzung

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 wird hiermit bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 19.02.2001 den o. g. Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung und die Begründung sowie die gemeindliche Teilungsgenehmigung nach § 19 BauGB als Satzung beschlossen hat. Der Bebauungsplan ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Er bedarf daher nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 des BauGB.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Salzhausen und umfasst die Bebauung westlich der Eyendorfer Straße zwischen der Straße „Achtern Krankenhaus“ und OHE-Strecke, sowie östlich der Eyendorfer Straße zwischen den B-Plan-Gebieten Nr. 8 „Ortsmitte“ und Nr. 2 „Auf den Hauen“. Die Übersicht zeigt den Geltungsbereich mit der näheren Umgebung.



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) wird darauf hingewiesen, dass eine

1. Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

gemäß den in § 215 (1) BauGB genannten Fristen in den Fällen der Nr. 1 nur innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 nur innerhalb von 7 Jahren seit der Bekanntmachung des B-Planes schriftlich gegenüber der Gemeinde Salzhausen geltend gemacht werden kann. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch die nach den §§ 39 - 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift und gemeindlicher Teilungssatzung sowie die Begründung treten mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Jedermann kann den vorgenannten Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift und gemeindlicher Teilungssatzung sowie die dazugehörige Begründung bei der Gemeinde Salzhausen, Rathausstraße 1, 2 1376 Salzhausen, Zimmer 16 während der Öffnungszeiten (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.00 - 12.00 Uhr und mittwochs von 15.00 - 18.30 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.


(Magdeburg)



1. Änderung

Satzung

des

Walser- und Bodenverbandes

zur Regulierung der Aue

in Heidenau

im Landkreis Harburg

§ 12

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuß besteht aus **5** Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Es werden 3 Stellvertreter gewählt, die in der Reihenfolge ihrer Wahl zu benachrichtigen sind, wenn ein **Ausschußmitglied** verhindert ist.

§ 16

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) **Der Vorstand besteht** aus 3 ehrenamtlich tätigen Personen. Der **Vorstandsvorsitzende** ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher.
- (2) **Für jedes** Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter **gewählt**.

(WVG § 52)



Heinrich Aldag
Verbandsvorsteher

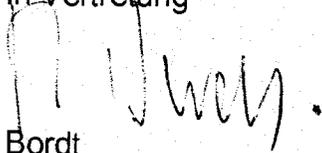
Wasser u. Bodenverband
zur Regulierung der Aue Heidenau
Avenser Strasse 4
21258 Heidenau • Tel. 04182 / 41 04 u. 64 25

Ich genehmige und veröffentliche die Satzungsänderung des Wasser- und Bodenverbandes zur Regulierung der Aue in Heidenau.

Gleichzeitig treten die bisherigen §§ 12 Abs. 1 und 16 Abs. 1 u. 2 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes zur Regulierung der Aue in Heidenau vom 07.03.1995 außer Kraft.

Winsen (Luhe), den 28. Februar 2001

Landkreis Harburg
Der Oberkreisdirektor
In Vertretung



Bordt